

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 6/14 BH

L 5 KR 42/14 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 157/12 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2014 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B , , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren insbesondere auf Verzinsung von 0,24 Euro Erstattungsbetrag, vollständige Abrechnung der Zuzahlungserstattung für 2008, Schreibkosten, Rücksendung von erledigten Originalzuzahlungsbelegen für 2005 und 2007 bis 2009, über nach Vertragssätzen zu leistende Krebsvorsorge hinausgehende Vorsorgeleistungen, Hippotherapie, über eine getroffene Wahl hinausgehende Kostenerstattung, in Gesamtplänen vorgesehene Leistungen, pauschale Übernahme von Fahrkosten für ärztliche Kontrolluntersuchungen in Frankfurt und Freiburg, Heilmittel und Datenlöschung bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung - teilweise unter Bezugnahme auf den Gerichtsbescheid des SG - ua ausgeführt, soweit die Klagebegehren nicht bereits wegen im Einzelnen näher bezeichneter Vergleiche, fehlendem Rechtsschutzinteresse oder Erledigungserklärungen erledigt seien, seien sie unbegründet, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf pauschale Leistungszusagen, etwa auf "Kostenübernahme für eine der Schwere der Behinderung angemessene medizinische Versorgung", sondern nur auf die gebotenen Individualleistungen, die sich die Klägerin auf dem gesetzlichen Beschaffungsweg verschaffen könne. Die Beklagte habe sie rechtmäßig hierauf verwiesen (*Urteil vom 15.5.2014*).
- 2 Die Klägerin begehrt, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt B aus zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie



einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.

- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch bei Fehlen einer höchstrichterlichen Entscheidung ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung praktisch außer Zweifel steht oder so gut wie unbestritten ist (vgl zB BSGE 40, 40, 41 f = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 S 14; BSG SozR 1500 § 160a Nr 59 S 79; BSG Beschluss vom 6.10.1988 - 1 BR 2/87 - Juris RdNr 4; BSG Beschluss vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - Juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 19.7.2012 - B 1 KR 65/11 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 32 RdNr 17 mwN). In diesem Sinne steht praktisch außer Zweifel und ist so gut wie unbestritten, dass Versicherte keinen Anspruch auf pauschale, vom Einzelfall gelöste Leistungszusagen haben, wann ihnen Herausgabeansprüche aus dem Eigentum zustehen und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Zinsen, Zuzahlungserstattung, Datenlöschung, Auslagenerstattung und Heilmittel bestehen.
- 6 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder dass die Klägerin einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

